

Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1882.

Erster Band.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1882.

In Commission bei G. Franz.

11

AX 17130-1882,1,4

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Februar 1882.

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Die *vocati episcopi* Erchanfried und Otkar der Passauer und der Oadalhart *episcopus* der Freisinger Urkunden.“

I. Die Bezeichnung *vocatus episcopus* im 8. Jahrhundert. — *Erchanfried und Otkar in den Passauer Urkunden.*

Die Bezeichnung *vocatus episcopus* bereitete den Geschichtsforschern schon vielfache Verlegenheiten, und namentlich in der bayerischen Geschichte wurde die Deutung derselben in mancher Hinsicht bedeutsam. In den Passauer Urkunden kommen ja zwei *vocati episcopi*, Erchanfried und Otkar, vor, welche nach Schreitwein im Anfange des 7. Jahrhunderts gelebt haben sollen, und auch in den Freisinger Traditiones treten, wenigstens zu Anfang des 9. Jahrhunderts, solche Bischöfe auf.

Die Lage der Dinge ist aber nicht so geartet, dass man nicht das Bedürfniss gefühlt hätte, eine nähere Untersuchung über die Bedeutung dieser Bezeichnung anzustellen; im Gegentheil gab sich Resch an mehreren Stellen seiner *Annales Sabionenses* mit der Frage ab, und das Ergebniss seiner Untersuchung, das er dahin zusammenfasste: *vocatus*

1099238. JV 0074 582 75

episcopus bedeute, besonders in den Freisinger Urkunden dieser Zeit, meistens das nämliche als Coepiscopus oder Coadjutor eines anderen Bischofs oder auch Chorepiscopus,¹⁾ — blieb seitdem massgebend. So kommt es denn, dass auch Graf Hundt die vocati episcopi der Freisinger Urkunden, soferne sie nicht als fremde Bischöfe nachweisbar sind, als Coepiscopi von Freising zählt, obwohl ihm trotz der Untersuchung Resch' ein Zweifel an der Richtigkeit der Annahme aufgestiegen ist.²⁾ Andere gaben der Bezeichnung die Bedeutung von „Land- oder Chorbischöfen“, oder, da über der von Erchanfried redenden Urkunde, doch offenbar von späterer Hand, steht: Sub Erchanfrido regionario episcopo, — von Regionarbischöfen.³⁾

In neuester Zeit hat sich meines Wissens nur Oelsner behufs Feststellung der Zeit des Convents von Attigny und der Chronologie der S. Gallischen Begebenheiten in den Jahrbüchern des fränkischen Reiches⁴⁾ mit der Bezeichnung vocatus episcopus befasst; allein eine erschöpfendere Untersuchung lag nicht in seinem Plane.

Es dürfte sich daher wohl der Mühe lohnen, den Versuch zu machen, die Bedeutung von vocatus episcopus mindestens für das VIII. und angehende IX. Jahrhundert festzustellen, indem für das VII. Jahrhundert kein Material vorhanden ist, im IX. aber eine Wendung eintritt. Da ich jedoch zunächst nur Bayern im Auge habe, so beschränke

1) Resch, Annal. Sabion. I, 775. n. 648; II, 91. n. 204; Addenda II, 736.

2) Hundt, Die Urkunden des Bisth. Freising aus der Zeit der Karolinger. Akad. Abhandl. 13. Bd. I. Abthlg. S. 55 ff.

3) Edlbacher, Die Entwicklung des Besitzstandes der bisch. Kirche zu Passau 1870 (?), S. 13. — Auch Al. Huber, Gesch. der Einföhrng. u. Verbreitg. des Christenth. in Südostdeutschland III, 351 nennt Erchanfried u. Otkar „Gaubischöfe“.

4) Oelsner, Jahrbücher des fränk. Reiches unter König Pipin, S. 476. 514.

ich mich bei meiner Untersuchung blos auf jene Länder, welche nachweisbar in irgend einer Beziehung zu Bayern standen, also auf Süddeutschland, oder ausser Bayern noch auf die Diöcesen Augsburg, Constanz, Basel und Chur, und mache davon nur insofern eine Ausnahme, als ich auch die Formelbücher (mit dem Liber diurnus der päpstlichen Kanzlei) heranziehe. Es ist diese Ausnahme schon darum geboten, weil man sich zur Bestimmung der Bedeutung des vocatus episcopus auch früher, z. B. Mabillon, Resch und Oelsner, darauf bezog.

Es ist nämlich allerdings richtig, dass der Liber diurnus eine epistola vocatoria enthält,¹⁾ worin der eben erwählte, noch nicht consecrirte Bischof vocatus episcopus heisst. Allein wenn diese Formel nach de Rozière's Meinung auch keine ursprünglich römische, sondern aus dem Frankenreiche stammende wäre, da sie fast wörtlich, nur in etwas erweiterter Form sich auch hier findet,²⁾ so wäre doch damit wenig gewonnen. Denn das Alter derselben zu bestimmen, bleibt gleich schwierig, da sie keineswegs zu dem ursprünglichen Liber diurnus, sondern nur zu Appendix I gehört, und da auch für die fränkische Formel ein chronologisches Merkmal nicht gegeben ist. Dieselbe scheint vielmehr, wie sie auch Cordesius unter den opuscula Hincmari zuerst druckte, in die Zeit dieses Rheimser Erzbischofs zu gehören, welcher sich wirklich kurz nach seiner Wahl auf der synodus Bellovacensis im April 845 zuletzt als presbiter et vocatus archi-

1) Liber diurn., ed. de Rozière, form. 107. p. 247 sq.: Dilectissimis fratribus et filiis, presbyteris, diaconibus, clericis, honoratis, possessoribus et cunctae plebi illius ecclesiae, simulque vocato illi episcopo, auxiliante Domino, futuro illius sanctae ecclesiae.

2) Rozière, Recueil général des formules II, 637, form. 522: Dilectissimis fratribus et filiis . . . simulque vocato episcopo illi, M., auxiliante Domino, metropolitanus sanctae sedis apostolicae illius. Auch de Rozière lässt sie von da in den lib. diurn. übergehen.

episcopus unterzeichnete.¹⁾ Diese Formel fällt daher in eine zu späte Zeit und kann nicht ohne Weiteres, wie z. B. noch Oelsner that, für das VIII. Jahrhundert als beweisend herangezogen werden. Ihr Gebrauch im VIII. Jahrhundert kann aber auch nicht nachgewiesen werden; denn in allen Formeln, welche sich auf die Wahl der Bischöfe beziehen, kommt nicht ein einziges Mal der Ausdruck *vocatus episcopus* vor.²⁾ Daraus ergibt sich aber, dass das gesammte Material, das die Formelbücher für unsere Untersuchung bieten, unter die übrigen Quellen gestellt werden muss. Diese sind aber keineswegs ohne Weiteres zu gebrauchen, sondern müssen erst daraufhin untersucht werden, ob sie sich etwa auf einen bloß gewählten, nicht consecrirten Bischof, oder auf einen consecrirten mit oder ohne Bischofsitz beziehen. Erst aus dieser Untersuchung wird es sich ergeben, was wir im VIII. Jahrhundert unter *vocatus episcopus* zu verstehen haben.

Vorerst ist zu bemerken, dass die Bezeichnung *vocatus* überhaupt nicht auf die Bischöfe beschränkt ist, sondern von Priestern, Diakonen, Mönchen und Aebten angewendet wird. Es kann aber durchaus kein Zweifel sein, dass sie hier einen wirklichen Priester, Diakon oder Mönch bedeutet und nur heissen soll: obwohl ich unwürdig einer solchen Würde bin, so besitze ich sie doch durch die Gnade Gottes, weshalb in der Regel *ac si indignus, quamvis indignus, ac si peccator* oder bloß *indignus* hinzugefügt wird.³⁾ Weniger bestimmt gilt dies freilich schon von *vocatus abbas*; denn gerade bei den Aebten bemerken wir zuerst eine bestimmte

1) Pertz, leg. I, 387. Oelsner S. 476. Resch II, 91. n. 204.

2) Rozière II, 611 sqq.

3) Grandidier, hist. de l'égl. de Strasbourg II. Preuv. No. 71. — Neugart, Cod. dipl. Alem. I. No. 40. 90. 101. 103. 131. 137. — Mon. boica 28. 2. No. 1. 15. 70. — Schöpflin, Alsat. dipl. I. No. 65. 66. 76. — Meichelbeck, hist. Fris. I. 1. No. 7. 19. 75.

Wendung in dem Gebrauche des Ausdrucks. Es fragt sich nun aber, wie es sich bei den Bischöfen verhält, wenn sie sich dieses Ausdruckes bedienen. Die Frage wird sich am sichersten dadurch erledigen lassen, dass ich nachweise: dieselben sind thatsächlich consekrierte Bischöfe mit festen Sitzen gewesen.

Am wenigsten hat dieser Nachweis bei den Strassburger Bischöfen, welche fast durchgängig diese Bezeichnung führen, eine Schwierigkeit. Widegern, seit 720 Bischof, schreibt im Eingange seiner Schenkungsurkunde für Kl. Murbach 728: *Ego Widegernus . . in Stradoburgo civitate vocatus episcopus*; am Schlusse aber: *Ego Widegernus, hac si indignus Episcopus subscripsi.*¹⁾ Heddo, seit 734 Bischof, in einer Schenkungsurkunde von 748 (nach Oelsner 749) im Eingange: *Heddo gratia Dei ecclesiaeque matris in Stradburgo civitate vocatus episcopus*; am Schlusse: *Ego in Dei nomen Heddo peccator per misericordiam Dei vocatus episcopus.*²⁾ Der gleiche Ausdruck findet sich aber auch noch in seinem Testament von 763 (Oelsner 762): *Ego in Dei nomine Eddo peccator, vocatus Argentinensis urbis episcopus*, während der Schluss lautet: *Actum est hoc testamentum . . regnante D. N. Pipino . . et venerabili episcopo Eddone. Ego in Dei nomine Eddo peccator per misericordiam Dei vocatus episcopus hoc testamentum a me factum relegi et subscripsi.*³⁾ Ausserdem heisst er jedoch einfach *Eddo Strazburgensis ecclesie episcopus etc.*⁴⁾ Im J. 788 überschreibt aber gar B. Rachio seine Canonensammlung: *Ego itaque Rachio humilis Christi servus servorum Dei . . gracia Dei vocatus episcopus Argentoratensis*

1) Grandidier I. Preuv. No. 39.

2) L. c. No. 43.

3) L. c. No. 55.

4) L. c. No. 63. 65. 68.

urbis in anno V. Episcopati mei.¹⁾ Und diese Bezeichnung reicht bei den Strassburger Bischöfen noch ins 9. Jahrhundert hinüber, aber nunmehr scheint sie wirklich nur noch den eben erwählten, aber noch nicht consecrirten Bischof zu bezeichnen, denn sowohl bei B. Adaloch in einem Diplom Ludwigs des Frommen 817 als bei B. Rathold in einem solchen Kaiser Lothars vom 29. Juli 840²⁾ fällt sie mit der Erhebung zum Bischof zusammen, während letzterer schon im folgenden Jahre am 30. März in einem Diplome Ludwigs des Deutschen einfach Bischof heisst.³⁾

Damit ist aber das Beweismaterial der Strassburger Urkunden noch nicht erschöpft. Abgesehen von einem nicht bestimmbar Ardolinus vocatus episcopus, welcher die Urkunde Widegerns unterschreibt, findet sich unter den Unterschriften der Schenkung Heddo's von 749: in Dei nomen Hiddo peccator vocatus episcopus von Autun, dessen Ernennungszeit sich nicht mehr feststellen zu lassen scheint, aber jedenfalls, da die Unterschrift erst später als 748, zu Attigny 762, hinzugefügt ist, früher als die Unterzeichnung der Schenkung Heddo's liegt. B. Remedius von Rouen (seit 755) unterschreibt zwar Heddo's Urkunde nur: In Dei nomine ego Remedius peccator donum Dei Episcopus, aber zu gleicher Zeit in Attigny: Remedius vocatus episcopus civitas Rodoma.⁴⁾ In einer weiteren Urkunde von 778 schreibt der Passauer Bischof Walderich (seit 774): Ego in Dei nomine Waldericus vocatus episcopus, sowie Baldebert von Basel (seit den Tagen des P. Zacharias 741—752): Ego Waldebertus vocatus episcopus.⁵⁾

1) L. c. No. 78.

2) L. c. No. 91. 114.

3) L. c. No. 115.

4) Pertz, leg. I, 30. Oelsner S. 366.

5) Grandidier II. No. 73. Oelsner S. 365. Die Annal. Alam. bei Pertz, SS. I, 26 haben: 751 Baldebertus episcopus benedictus.

Der Bischof Tello von Chur, welcher schon längst Bischof war, als solcher 759—60 bei Bischof Sidonius von Constanz zu Gunsten St. Gallens umsonst intervenirte und 762 den Todtenbund von Attigny unterschrieb, nennt sich in seinem Testament vom 15. Dezember 765: ego indignus Tello vocatus episcopus, und damit gar kein Zweifel übrig bleibt, dass er wirklich consecrirter Bischof sei, sagt er in demselben auch: ego Tello peccator ordinatus episcopus, sowie: qui (Jesus Christus) me etiam indignum et exiguum omnium servorum Dei, non meis meritis, sed sua clementia inter praesules ecclesiae suae dignatus est collocare.¹⁾

Die Bezeichnung vocatus episcopus treffen wir auch bei Sindpert von Augsburg, zwar nicht in den Urkunden von Murbach, in welchen er genannt wird, aber in dem Formelbuch von St. Gallen: Sindbertus gracia Dei vocatus episcopus atque abba de monasterio Morbac²⁾ und: Sindbertus donum Dei vocatus episcopus atque abba de monasterio Morbac.³⁾ Da aber Sindpert nach allgemeiner Annahme früher Bischof von Augsburg als Abt von Murbach gewesen wäre, so nannte er sich, obwohl er consecrirter und sesshafter Bischof war, doch vocatus episcopus. Vor oder nach seiner Uebernahme der Abtei Murbach fiel dann die Formel, worin er sich Sindpertus episcopus nennt.⁴⁾

In den bayerischen Bisthümern kommt der Ausdruck, wenn wir zunächst von Erchanfried und Otkar noch absehen, im VIII. Jahrhundert nicht vor, jedoch sehen wir, dass er den Vertretern derselben nicht ganz fremd war, indem sich der Passauer Bischof Walderich in einer Strassburger Urkunde von 778, also vier Jahre nach seinem Amts-

1) Eichhorn, Episcopat. Curiens. Cod. probat. No. 2.

2) Rozière Recueil form. 677.

3) L. c. form. 678.

4) L. c. form. 742.

antritt, vocatus episcopus nannte. Auch ist es wahrscheinlich, dass Urolf von Passau noch in der Weise des VIII. Jahrhunderts um 805 eine Urkunde, in der es zuerst von ihm heisst: in praesenti Urolfo episcopo et omnium nobilium, unterzeichnete: Et iterum ego Urilfus tamen per dei misericordiam in ore episcopus vocatus.¹⁾ Nicht mehr zweifelhaft kann es aber sein, wenn er 806 schrieb: Et ego Urolf tamen per Dei misericordiam vocatus episcopus.²⁾ Auch schon darum konnte er übrigens den bayerischen Bischöfen nicht fremd sein, weil sich B. Rachio von Strassburg in der Einleitung zu seiner Canonensammlung, welche auch in Bayern bekannt war, so benannte, obwohl er schon im fünften Jahre seines Episkopates stand. Aus ihr nämlich stammt ohne Zweifel der, soviel ich sehe, hier allein vorkommende Eintrag in das Verbrüderungsbuch von S. Peter in Salzburg: racho vocatus episcopus.³⁾ Nur weil Karajan diesen Umstand übersah, sowie der Meinung war, vocatus episcopus heisse allein der nicht consecrirte Bischof, kam er über blose Vermuthungen über diesen Eintrag nicht hinaus: „Vocatus wird aber in der Sprache der Kirche ein Bischof genannt, so lange er noch nicht consecrirt ist. Diess liesse schliessen, dass Racho an dieser Stelle im Jahre 783 oder kurz vorher eingetragen worden sei. Dem widerspricht aber die für d ermittelte Eintragszeit, welche das dritte bis

1) M. b. 28. 2. No. 48.

2) L. c. No. 31. — Allerdings schreibt auch Arn- von Salzburg: Venerabilibus patribus, omnibus senatoribus, et coabbatibus italia manentibus, ego Arn exiguus et quasi abortivus servus servorum dei indignus vocatus abba et episcopus successor religiosissimi et famosissimi Virgillii in domino salutem (Mon. boica 14, 351. No. 2); allein diese Formel ist zu unbestimmt, so dass man nicht weiss, ob sich vocatus nur auf abba oder auch auf episcopus beziehen soll. Wahrscheinlich das erstere; aber gerade hinsichtlich der Aebte ändert sich zuerst die Bedeutung des vocatus.

3) Karajan, Das Verbrüderungsbuch v. St. Peter, col. 14, 3.

achte Jahrzehend des neunten Jahrhunderts umfasst. Wir können diesen Widerspruch uns dadurch erklären, dass wir annehmen, d habe aus irgend einer anderen Vormerkung, welche bis zum Jahre 783 zurückreichte, den Bischof Racho sammt jenem Beisatze hier unter die Lebenden herüberge- tragen . . .“ Die Hand d hatte allerdings eine Vorlage vor sich, welche, wenn zwar nicht bis 783, doch bis 788 zurückreichte und Racho, den consecrirten Bischof Racho, als vocatus bezeichnete, nämlich seine oben erwähnte Canonen- sammlung.

Uebersehen wir nun alle Fälle, in denen Bischöfe im VIII. Jahrhundert sich des Ausdrucks vocatus episcopus be- dienten,¹⁾ so bezeichnet er nie weder einen Chorbischof (Gaubischof) noch auch einen ernannten, nicht con- sekrirten Bischof.

Oelsner kann sich für die letztere Annahme auch nur auf die epistola vocatoria im Liber diurnus berufen, von der schon die Rede war, ferner auf die zu spät liegende, ebenfalls oben berührte Unterschrift Hinkmars von Rheims und endlich auf die Unterschrift des Bischofs Johannes von Constanz: Ego Johannis ac si peccator vocatus episcopus sive abbas in der Urkunde 36 bei Wartmann. Es kann sich aber nur um diesen handeln. Ich muss jedoch ge- stehen, dass ich vorweg bezweifle, ob hier der Ausdruck den nicht consecrirten, aber ernannten Bischof bezeichnen solle; denn wenn die Formel vocatus episcopus, wie hier, mit ac si peccator vervollständigt wird, ist sie durchgehends der Ausdruck der Demuth. Es kommt aber hinzu, dass Wartmann und Oelsner hinsichtlich der Datirung differiren,

1) Oelsner S. 476 weist noch auf Fulcharius vocatus indignus episcopus, Vulfrannus vocatus episcopus unter den Unterschriften der Urkunde Chrodegangs für Gorze 757 hin und bemerkt selbst, dass Folc- ricus schon 748 Bischof von Lüttich war.

der erstere sie auf den 18. August 762 ¹⁾ der letztere gerade wegen des Ausdrucks *vocatus episcopus* auf den 18. August 760 ansetzt, ²⁾ indem es sich darum handelt, von welchem Jahre die Regierungsjahre K. Pipins zu rechnen sind. Indem aber Oelsner in dieser Urkunde dem Ausdrucke *vocatus episcopus* die signifikante Bedeutung: erwählt, aber nicht konsekriert beilegen will, sieht er sich gezwungen, die ähnliche Formel des B. Johannes: *Ego in Dei nomine Johannes episcopus, Dei dono vocans (vocatus bei Neugart) episcopus et abbas* vom 29. März 779, ³⁾ sowie die andere: *In Dei nomine Johannes episcopus Dei gratia abbas vocatus* ⁴⁾ von 780 dahin abzuschwächen: „... in den übrigen 7 Urkunden Johann's . . . kehrt der gleiche Ausdruck nicht wieder; denn *Dei dono vocans* in No. 87 bedeutet nur so viel als: heissend, genannt; derselbe Sinn liegt in der veränderten Wortfolge der No. 93: *Johannis episcopus, gratia Dei abba vocatus.*“

Allein diese Gründe kann ich nicht als entscheidend betrachten. Dass B. Johannes den Ausdruck *vocatus* später nicht mehr gebrauche, ist schon darum zu beschränken, weil er allerdings in zwei folgenden (Nr. 87. 93) noch vorkommt; entscheidet aber insofern nichts, als auch andere Bischöfe ihn bald gebrauchen, bald nicht. Von B. Sindpert z. B. ist er zweimal in den Formeln von S. Gallen gebraucht, einmal nicht, und in den von Schöpflin mitgetheilten vier Urkunden schreibt Sindpert kein einziges Mal sich *vocatus episcopus*, während wohl die Schreiber derselben sich abwechselungsweise *vocatus presbyter* (der nämliche auch bloß *presbyter*) und *vocatus monachus* nennen. ⁵⁾

1) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen I, 38 No. 36.

2) Oelsner S. 514.

3) Wartmann No. 87. — Neugart No. 74.

4) Wartmann No. 93. — Neugart No. 77.

5) Schöpflin No. 63. 64. 65. 66.

Dann hat Oelsner zweifellos mit Unrecht die Datirung Wartmann's bestritten und die Urkunde um zwei Jahre früher angesetzt. Es geht dies aus dem von ihm ganz übersehenen Umstande unwiderleglich hervor, dass der Schreiber der Urkunde vom 18. August (Nr. 36) sich Audoinus presbiter nennt, während er in den Urkunden Nr. 27 vom 27. März 761 und Nr. 33 vom 15. Jan. 762 sich noch als Audoinus lector und Autwinus lector bezeichnet. Da es aber kein Aufsteigen vom presbiter zum lector gibt, sondern umgekehrt Audoinus nur vom lector zum presbiter aufgestiegen sein kann, so muss nothwendig die Urkunde Nr. 36 vom 18. August im Jahre 762, wie Wartmann annahm, geschrieben sein, nicht, wie Oelsner will, 760.¹⁾ Es ist dann aber auch nicht gestattet, mit Oelsner in der Datirung des Audoinus: anno septimo Pippino rege, anno octavo Pippino rege, anno nono regnante Pippino re. einen „Fehler der Urkunde“ anzunehmen; es müsste denn sein, dass man behaupten wollte, Audoinus habe nicht blos hinsichtlich des Datums sondern auch der Angabe seines Charakters lector und presbiter irrig geschrieben.

Mit der Feststellung dieser Urkunde Nr. 36 als am 18. August 762 geschrieben ist aber auch der letzte Anhalt geschwunden, dass im VIII. Jahrhundert ein Bischof, der sich vocatus episcopus nannte, sich als erwählten, aber noch nicht consecrirten Bischof bezeichnen wollte.

Ein anderes Resultat wird sich aber auch aus den Formelbüchern nicht gewinnen lassen. Die unter die S. Gallener Formeln aufgenommenen Briefe des B. Sindpert sind schon besprochen. Dann bleibt aber nur noch wenig Material übrig, und dieses ist äusserst schwierig zu be-

1) Neugart Cod. dipl. Alem. I. No. 31 übersieht ebenfalls die Bezeichnung Audoins als presbiter und setzt die Urkunde am 18. Aug. 760 an. — Ueber einen Fall, wie er nach der Ausführung Oelsners angenommen werden müsste, vgl. Wartmann I. No 6, Anmerkng.

handeln, da es nur selten möglich ist deren Alter genau festzustellen und die Bezeichnung *vocatus episcopus* ihrer Bedeutung nach zu bestimmen. Marculf selbst hat den Ausdruck überhaupt nicht, wohl aber kommt er in dem Anhang zu seinen Formeln vor. So: *Igitur ego ille, sanctae ille ecclesiae vocatus episcopus, iniungo, mando et per has litteras delego tibi illo, fideli meo...* 1) Ich glaube aber nicht, dass ein erst erwählter, noch nicht consecrirter und in sein Bisthum eingeführter Bischof bereits die Verwaltung des Bisthums übernahm und bezüglich des Besitzstandes Anordnungen traf. Ein wirklich consecrirter und sesshafter Bischof ist aber sicher in dem *Indiculum ad regem* gemeint, wenn es heisst: *Domino tam piissimo religiosissimo, ego ille indignus vocatus episcopus, tamen fidelis vester sum et omnia devotus.* 2) Ebenso verhält es sich mit der, wie es scheint, jüngeren Formel: *Sanctis ac venerabilibus claraque culmina sacerdotum, illo vocato episcopo vel cuncto clero ecclesiae Bituricensis urbem, salutem in Domino, welche die Dimissorien eines Priesters betrifft.* 3) In den folgenden *commendatitias litteras* differiren schon die Handschriften, indem die einen haben: *Domino beatissimo et meritis venerandum sancto patri illi abbate, ille in Domino perpetuam mitto salutem, eine andere aber schreibt: Domino beatissimo et meritis venerando sancto patri illo abbate sive episcopo, ego ille, ac si indignus, vocatus ille...* 4) Zu der gewöhnlichen Art gehört: *... ille ultimus servorum Dei servus, ac si vilis, ille infimus vocatus episcopus, salutem. —* 5) *Considerabili domino perque magnifico et amantissimo magistro episcopo ac si vilis et indignus vocatus episcopus devotus*

1) Rozière, Recueil No. 390.

2) L. c. No. 636.

3) L. c. No. 659.

4) L. c. No. 665.

5) L. c. No. 723.

tamen et fidelis orator perpetem in Christo pacem et salutem . . . ist die erste der *Epistolae Alati*, welche nach des Collegen Rockinger Untersuchung in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts entstanden sind.¹⁾

Hingegen dürfte die schon besprochene *epistola vocatoria* im Anhang des *Liber diurnus*, welche auch in den fränkischen Formeln sich findet, den Wendepunkt im Gebrauche des *vocatus episcopus* bezeichnen. Es ist noch nicht gelungen, den Zeitraum genau zu begränzen, in welchem der *liber diurnus* entstand. Nimmt man aber mit de Rozière an, dass die Redaction desselben in den Jahren 685 bis 751 stattgefunden, und beachtet man ferner, dass die *epistola vocatoria* wegen der Differenz der Handschriften als zum Anhang gehörig sich charakterisirt, so fällt ihre Entstehung etwa um das Ende des VIII. Jahrhunderts, also kurz vor der Zeit, wo es allerdings üblich wird, dass die ernannten, noch nicht consecrirten Bischöfe sich *vocatus episcopus* nennen.

Doch wenn es auch im VIII. Jahrhundert vorgekommen wäre, dass sich ernannte, nicht schon consecrirte Bischöfe *vocatus episcopus* genannt hätten, so wäre dies doch in Bezug auf den Punkt, welchen ich im Auge habe, gleichgültig. Ich wollte nur die Annahme untersuchen und, wenn möglich, beseitigen, dass *vocatus episcopus* im VIII. Jahrhundert *Coepiscopus* (*Coadjutor*) oder Chor-, Gau- oder Regionarbischof bezeichnet habe. Dieses, glaube ich, ist mir aber vollkommen gelungen. Ist dieses aber der Fall, so müssen danach auch die in den Passauer Urkunden vorkommenden *vocati episcopi* Erchanfried und Otkar beurtheilt werden.

Die Stellen, in welchen sie genannt werden, lauten

1) Rockinger, Drei Formelbücher, S. 171. No. 1 u. Einleitung S. 28. — Rozière No. 811.

aber: ... illa prefata Koza venit ad patavia civitate quando erchanfridus vocatus episcopus cum suis fidelibus ibidem fuisset et renovavit omnem traditionem¹⁾ ... Hec igitur ego Sigiricus presbyter ... renovavi traditionem meam, quam olim factam habueram ad sanctum Stephanum anteriorum episcoporum temporibus. Erchanfrido vocato episcopo praesente et donavi ...²⁾ Dum non est incognitum, sed coram plurimis ponitur noticia qualiter Reginolf presbyter propriam hereditatem ad ecclesiam b. Stephani martyris infra muro civitate Pataviae tradidit sicut hic continetur ... In ea vero die manentibus Otkario vocato episcopo una cum fidelibus suis in loco nuncupante ad Pucche, ubi preciosus martyr Florianus corpore requiescit ut ipso praefato presbytero a nobis humiliter rogante praestare ei quasdam causas a s. Stephano una ad Ofterigon, alia ad Tegerinpach. In ea vero ratione econtra suam traditionem ipse renovavit. quia antea coram Erchanfrido vocato episcopo similiter fecit, et nobis placuit atque convenit.³⁾

Die Folgerungen daraus zu ziehen, kann ich unterlassen; aber ich meine, man sollte, auch wenn man mit Dümmler Erchanfried und Otkar zu gleicher Zeit und neben Rupert im VIII. Jahrhundert auftreten lässt,⁴⁾ dieses Auftreten beider Bischöfe zugleich mit der Erwähnung von vorausgehenden Bischöfen (anteriorum episcoporum) nicht ignoriren, sondern als hochwichtige Zeugnisse anerkennen, und diesen Bischöfen ihre Stelle auch nicht dadurch verkümmern, dass man sie zu blossen Regionar- oder Gau- oder Chorbischöfen herabdrückt.

1) M. b. 28. 2. No. 78.

2) L. c. No. 44.

3) L. c. No. 38.

4) Dümmler, Pilgrim von Passau S. 4 f. 151.

II. *Der Bischof Oadalhart (Udalhart) der Freisinger Urkunden als Bischof von Neuburg.*

Ein anderer Punkt, den ich noch bei dieser Gelegenheit besprechen möchte, betrifft die Methode, Bischöfe, welche in Schenkungsurkunden einer Diöcese neben dem Diöcesanbischof vorkommen und deren Sitze nicht bekannt sind, sofort und ohne Bedenken zu Hilfsbischöfen oder auch zu Chorbischöfen dieser Diöcesanbischöfe zu machen. Dieses Verfahren hat sich namentlich in der Behandlung der Freisinger Urkunden, auch jüngst noch in den fleissigen Arbeiten unseres verstorbenen Collegen, des Grafen Hundt, geltend gemacht. Man kann auf diese Weise allerdings die Reihe der Freisinger „Weihbischöfe“ bis in das VIII. Jahrhundert hinauf verfolgen, wie ich aber an einem Beispiele zeigen werde, mit Unrecht.

Bei der vorausgehenden Untersuchung begegnete mir in den Freisinger Urkunden auch der Bischof Oadalhart, und es lässt sich nicht leugnen: sein Auftreten kann Verlegenheiten bereiten, wenn man seine Stellung nur aus den Freisinger Urkunden allein zu beurtheilen versucht. Allein auch sie, das muss ich schon hier bemerken, zwingen nicht zu der Annahme, dass er ein Freisinger Weihbischof sein muss. Meichelbeck selbst hielt ihn für einen Freisinger Chorbischof,¹⁾ Resch glaubte ihn aber verbessern und Oadalhart zu einem Coepiscopus oder Coadjutor von Freising machen zu sollen.²⁾ Ich selbst habe schon in meiner Kirchengeschichte Deutschlands darauf hingewiesen und unter dem Vorbehalt, später darauf zurückzukommen, kurz zu begründen gesucht, dass Oadalhart Bischof von Neuburg gewesen ist.³⁾

1) Meichelbeck, h. Fr. I, 88.

2) Resch, *Annal. Sabion.* I, 712. No. 484. p. 772. n. 647.

3) Friedrich, *Kirch.-Gesch. Deutschlds.* II, 652. n. 2082.

Gleichwohl hat Graf Hundt neuerdings die Annahme Resch' in seiner Schrift: Die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger — wiederholt und geschrieben (S. 56): „Bischof Oadalhart steht neben Bischof Arbeo zuerst in einer Urkunde vom 16. November 777 in villa publica vel castro Frisinga. Während des Wechsels der Bischöfe Arbeo und Atto scheint um das Jahr 784 eine weitere Urkunde ausgestellt, ohne Tag und Ort, worin Oadalhart allein als Bischof erscheint. Mit Bischof Atto ist er dann in Tegernsee im Juni 804, ohne ihn im Juli 807 im Kloster Caroz, Gars am Inn, bei Erzbischof Arno, dann mehrmals in Freising und zuletzt am 8. September 809 genannt. Er scheint demnach die Funktionen des Weihbischofs in Freising unter den Bischöfen Arbeo und Atto 777—810 versehen zu haben. Niemals wird er Chorepiscopus oder vocatus Episcopus genannt“.

Diese ganze Beweisführung ist verfehlt; denn weder folgt aus der Unterschrift eines Bischofs neben dem Diöcesanbischof, dass derselbe des letzteren Coadjutor oder Weihbischof sein muss, noch aus dem sonstigen Auftreten Oadalharts, dass er in Freising seinen Sitz gehabt hat. Die Regesten des Grafen Hundt selbst beweisen dies auf's schlagendste.

In gleicher Weise nämlich, wie Oadalhart neben Arbeo und Atto unterschreibt, thun es auch andere Bischöfe, z. B. Manno (zu Freising): Signa Joseph epi, Mannoni epi (Reg. 19); Alim (zu Freising): Inprimis domnus dux Tassilo testis; deinde Alim et Heres epi... und am Schlusse noch: T. Virgilius eps, Wisurih eps (Reg. 38); Virgilius (zu Freising): in manus Arbeonis epi. T. Virgilius (Reg. 52); Virgilius (zu Passau): Virgilius eps rogitus a Wisurihho epo (Reg. 95); Virgilius als Abt: Signa Virgilio abb. (Anhg. I. No. 3) Es kann durchaus kein Zweifel daran bestehen, dass diese Bischöfe, wenn man ihre Sitze nicht könnte, ebenfalls zu

Coadjutoren oder Weihbischöfen von Freising u. s. w. gemacht würden. Das Verfahren wäre irrig; aber ebenso unstatthaft ist es, aus einer gleichen Unterschrift des Oadalhart sofort darauf zu schliessen, dass er ein Coadjutor der Bischöfe Arbeo und Atto von Freising gewesen.

Es ist aber eben so falsch, von einer Häufigkeit seines Aufenthalts in Freising zu sprechen oder gar, wie Meichelbeck, zu behaupten, hie und da scheine er deutlich als zum Freisinger Klerus gehörig bezeichnet zu sein. Oadalhart erscheint in Anbetracht seiner langen Amtsthätigkeit (c. 774 bis c. 809) kaum öfter in Freising als Zeuge unterschrieben als andere Bischöfe, und in der Regel ist noch die Veranlassung seiner Anwesenheit dort oder anderwärts, entweder Tagen der Bischöfe oder der Sendboten, angegeben.

Allein ist er in Freising 789 (?), obwohl der Ort nicht angegeben ist: Actum est haec in praesentia Domni Attonis Episcopi, et Oadalharti Episcopi (M. nr. 98), und später wo es zweimal heisst: in praesentia Attonis Episcopi, seu Oadharti Episcopi.. und: Actum est haec in III. Non. Aprilis in domo s. Mariae seu s. Corbiniani conf. Christi in praesentia Attonis Episcopi, et Oadalharti Episcopi... (M. 157). Dagegen tritt er dreimal zugleich mit anderen Bischöfen oder Aebten auf. So 777 in Freising zugleich mit Virgilius: .. Duce consentiente vel Proceribus, qui ibidem esse potuerunt Virgilio praesente Episcopo, hos testes per aures utrisque partibus tradiderunt ... Arbeo, Oadalhart testes, seu alii quam plurimi layci (M. 54). Zugleich mit einem Abte (in publico placito) in einer undatirten Urkunde: Actum est haec in praesentia Attonis Episcopi, et Oadalharti Episcopi, Meginhart abbatis (M. 250), und ebenso: Actum est haec in praesentia cunctae familiae s. Mariae, seu aliorum, qui praesentes adfuerunt, quorum nomina haec sunt: inprimis Oadalhart Episcopus, Sigimoat vocatus Abbas (M. 285). Die anderen Male be-

gegnet er uns nur noch ausserhalb Freising, aber wieder zugleich mit anderen Bischöfen oder mit Aebten. Das ist der Fall 804 zu Tegernsee. Nachdem schon auf einem Convente von Bischöfen und Aebten zu Regensburg eine Angelegenheit zwischen B. Atto von Freising und Abt Adalbert von Tegernsee verhandelt worden war (coram Episcopis, et Abbatibus . . . Inprimis Altheus Episcopus, Walterich Episc., Arn Episc., Itheri Abbas etc.), wurde sie neuerdings der Gegenstand einer Vergleichung auf einem pro hoc angesagten publicum placitum, et qualiter adunata est cohors, et stipata caterva in loco, qui dicitur in Tegarinseo ad translationem corporis s. martyris Christi Quirini hic intelligitur. Ipso die resedentibus viris inlustrissimis Arnonem Archi-Episc., Attonem Episc., Oadalhardum Episc., Hiltigero vocato Episc., Maginhardo Abbate etc. (M. 121). Im J. 807 tagen die Sendboten Erzbischof Arn und die Grafen Orendil und Amalrih zu Kloster Gars; auch hier ist Oadalhart ebenso wie Atto anwesend: Et haec nomina testium per aurem tracti in conspectu Arnonis, et Oadalharti Episcopis, et in conspectu Amalricis, et Orendil Comitibus etc. (M. 124). Endlich begegnet er in einer Urkunde, deren Ausstellungs-ort fehlt, in welcher aber, wie Hundt vermuthet, Oadalhart als Freisinger Weihbischof die Geschäfte des Bisthums zwischen dem Tod Arbeo's und dem Antritt des Bischofs Atto geführt zu haben scheint. Allein die Vermuthung wird durch nichts gestützt. Die Veranlassung zum Erscheinen des Oadalhart war ein Tag, den Herzog Tassilo, unbestimmt an welchem Orte, hielt, und wozu auch noch Aebte und Andere zusammengekommen waren: Signum Huuasmoti. Signum Tassiloni duci. Signum Oadalharti Episcopi. Signum Hunrih abbatis. Signum Frichoni presbyteri. Signum Sigideo Abbatis . . . (M. 97). Er ist bei der auf diesem Tage gemachten Schenkung eben Zeuge, wie die übrigen auch, und keine Silbe deutet an, dass die Schenkung zur Freisinger

Kirche, und zwar durch die Hände des Oadalhart vermacht worden wäre. Die Urkunde ist sogar ganz so abgefasst, wie die über eine Schenkung Tassilo's an die Freisinger Kirche, welche bei Meichelbeck (M. 11) noch unter Bischof Joseph, der jedoch nicht erwähnt wird, gestellt ist: *Inprimis Tassilo propria manu signum fecit. Signum Virgilii Abbatis. Signum Reginperti...* Gesetzt aber auch den Fall, Oadalhart hätte sich während der Sedisvakanz nachweislich in Freising aufgehalten, so würde dies noch nichts beweisen, indem es recht gut zu denken wäre, dass er als Visitor zum Schutze der Kirche sich dort befand, wie z. B. im *Liber diurnus* eine Formel eine solche Anweisung enthält.¹⁾

Aus diesem fünfmaligen Auftreten Oadalharts in Freising lässt sich also durchaus kein Schluss darauf ziehen, dass er in Freising seine Stellung hatte, da Virgil von Salzburg ebenfalls drei-, oder vielleicht viermal als Zeuge in Freising erscheint. Ich möchte hinzufügen, dass es geradezu ungläublich wäre, dass Oadalhart in den zahlreichen, in Freising selbst errichteten Urkunden nicht öfter hätte genannt werden sollen, als es wirklich der Fall ist. Was mir aber ganz besonders wichtig erscheint, ist der Umstand, dass er gerade bei mehreren von den Sendboten Arn von Salzburg und Adalwin von Regensburg zu Freising gehaltenen Gerichtstagen nicht anwesend ist (M. 115. 116. 117).

Ich weiss, dass ich mit dieser Ausführung nur die bisher üblichen Beweise als unzureichend dargethan, keineswegs aber auch die Annahme beseitigt habe, dass Oadalhart trotzdem Weihbischof in Freising gewesen sei. Es wird darum nothwendig sein, den Sitz desselben nachzuweisen, weil erst dann die eben berührte Annahme ganz unhaltbar geworden ist. Ich glaube nun, dass der Beweis vollständig geliefert werden kann.

1) *Lib. diurn. form.* 109, ed. Roz. p. 251.

Wir sahen, dass der Bischof Manno gerade so neben dem Bischof Joseph von Freising auftrat, wie später Oadalhart neben den Bischöfen Arbeo und Atto. Die Bischöfe sämmtlicher bayerischer Bisthümer seit ihrer festen Einrichtung durch Bonifatius sind uns aber bekannt, nur für Manno ist uns ein Nachfolger nicht bekannt. In der Gebets-Convention der bayerischen Bischöfe zwischen 771 bis 773 (?) tritt Manno, wahrscheinlich als der älteste dem Weihealter nach, noch an der Spitze derselben auf: Manno, Alim, Virgilius, Wisurih, Sindperht, Heres epi.¹⁾ Seitdem verschwindet er, und zeitlich zusammentreffend tritt nunmehr lange Jahre hindurch zu den bayerischen Bischöfen ein Oadalhart episcopus hinzu, ohne dass sein Sitz genannt würde. Es liegt nahe in diesem Bischof den Nachfolger Manno's zu erblicken, mit Hilfe des Verbrüderungsbuches von S. Peter in Salzburg können wir ihn aber als solchen auch nachweisen. In die Columne 70 trug die erste Hand die gestorbenen bayerischen Bischöfe mit Ausnahme der Salzburgischen ein und darunter auch Manno; in Columne 35 hingegen die lebenden, und zwar, wie die Regierungsjahre derselben zeigen, zwischen 784 und 792.²⁾ Da finden wir nun folgende Reihenfolge:

Ordo episcoporum viv.

aljni ep. et congregatio ipsius

sindperht ep. et cong. ips.

udalhart ep. et cong. ips.

chaldrih (Waldrih) ep. et cong. ips.

atto ep. et cong. ips.

1) Pertz, leg. III, 461. Hundt, die agilolf. Urk. p. 215 No. 14.

2) Ueber die Hand a vgl. Karajan, Verbrüderungsbuch, p. IX, der schliesslich sagt: „die Hand a hat somit im äussersten Falle in den letzten beiden Jahrzehnten des 8. und dem ersten des 9. Jahrh. eingetragen. Wahrscheinlich aber schon vor dem 13. August 780.“

Es kann nun kein Zweifel sein, dass wir hier die Fortsetzung der schon erwähnten Gebets-Convention der bayerischen Bischöfe vor uns haben, und zwar ihrem Weihealter entsprechend (Alim c. 769 bis c. 806; Sindpert 768 (?) bis 791¹⁾; Udalhart c. 774; Waldrich 774 bis 804; Atto 784 bis 811). Die Bischöfe, welche die erste Gebets-Convention schlossen und inzwischen gestorben sind (in Columne 70 sämmtlich verzeichnet), sind insgesamt ersetzt bis auf Manno; aber statt seiner erscheint Udalhart. Schon der Eintrag mitten unter den lebenden bayerischen Bischöfen bezeichnet ihn als einen Bischof mit einem Sitze in Bayern. Da aber ausser dem des Manno kein anderer übrig ist, und Udalhart in der Liste der Lebenden genau die Stelle Manno's in der Todtenliste einnimmt, so muss dieser wohl in Udalhart seinen Nachfolger gefunden haben, und da Wisurich von Passau († 774) nach Manno in die Todtenliste, Udalhart hingegen vor Waldrich von Passau (seit Aug. 774) in die Reihe der lebenden Bischöfe eingetragen ist, so dürfte Manno 773 oder vielleicht schon 770 gestorben sein, da er auf einem Convente Tassilo's mit sämmtlichen bayerischen Bischöfen in Freising am 26. September 770 (M., hist. Fr. I, 68) nicht mehr ist, und Udalhart ihm spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 774 gefolgt sein.

Ganz und gar unhaltbar ist aber gegenüber dem Verbrüderungsbuch die Annahme geworden, dass Oadalhart Freisinger Weihbischof gewesen; denn Oadalhart erscheint nicht bloß ebenbürtig unter den bayerischen Bischöfen, sondern das Entscheidende liegt in der Beobachtung, dass

1) Da Alim hier wie in der Gebets-Convention oben dem Sindpert vorangesetzt wird, ist dieser ohne Zweifel der jüngere Bischof. Dass man in der That in Col. 35 u. 70 chronologische Einträge hat, zeigt der Umstand, dass der Todtenliste col. 70: Sigirih (761—768), Manno (c. 759—773), Wisurih († vor Aug. 774) der Ersatz in der Liste der Lebenden entspricht: Sindpert, Udalhart, Waldrih.

er wie Atto von Freising eine Congregation unter sich hat,¹⁾ also einen, um mich so auszudrücken, bischöflichen Klerus. Zwei Congregationen als bischöfliche Kleriseien hat aber noch Niemand für Freising im VIII. Jahrhundert nachgewiesen. Aber Klostervorstand konnte Udalhart ebensowenig sein, da die lebenden Klostervorsteher Bayerns neben den lebenden Bischöfen eine besondere Columnne (36) haben. Oadalhart und seine Congregation müssen also anderwärts ihren Sitz gehabt haben, wie wir sahen, in Neuburg. Es ist jedoch möglich, dass er, wie eine Reihe anderer Bischöfe, ebenfalls aus dem Freisinger Domklerus stammte, da in der That zweimal, um 760 und 770, ein Kleriker Oadalhart in

1) Das sah übrigens schon Karajan ein, der zu col. 35, 23 bemerkt: „udalhart ep. et cong. ips. Den hier genannten Bischof, der in Freisinger Urkunden öfters als ‚Oadalhardus episcopus‘ vorkommt, hält Meichelbeck für einen Land- oder Regionarbischof. Vergl. dessen hist. Fris 1, 1, 88 und 1, 2, 79. Mich macht aber der Zusatz auf unserer Zeile ‚et cong. ips.‘ bedenklich. Es scheint mir nämlich derselbe eher auf den Vorstand einer Ordens-Congregation, also einen Bischof mit bleibendem Sitze, zu weisen. Die Urkunde l. c. 1, 2, 79, in welcher Oadalhart als gegenwärtig erscheint, gehört übrigens in's Jahr 788. Resch in den Annal. Sabion. 1, 712 Note 484 hat eine ganze Reihe (sic) von Urkunden aufgeführt, in denen Oadalhart wiederholt neben dem Bischof Atto von Freising und als derselben ‚familiae s. Mariae‘ angehörig bezeichnet wird.“ Hundt hat leider das Verbrüderungsbuch zu seinen Arbeiten wenig herangezogen. Was übrigens die auch von Karajan hingenommene Behauptung Meichelbeck's betrifft, dass Oadalhart als zum freisingischen Klerus gehörig erscheine, so ist dieselbe durchaus falsch; denn das besagt nicht N. 157: in praesentia Attonis Episcopi et Oadalharti Episcopi, seu praedictae familiae s. Mariae, denn dann müssten, wie gezeigt, auch andere Bischöfe Bayerns zu der familia s. Mariae in Freising gehört haben. Im Gegentheil nimmt ihn die Urkunde N. 258 ausdrücklich aus der Familia s. Mariae aus: in praesentia cunctae familiae s. Mariae seu aliorum, quorum nomina haec sunt: inprimis Oadalhart Episcopus, Sigimoat vocatus abbas etc. So wenig Sigimoat zu dem Freisinger Klerus nach dieser Formel gehörte, ebensowenig Oadalhart.

Freisinger Urkunden auftritt; vielleicht ebendeswegen kam er auch manchmal nach Freising, ohne durch öffentliche Angelegenheiten dahin gerufen zu sein.

Die Erinnerung an Oadalhart als Bischof von Neuburg ist auch später nicht ganz erloschen. Schon im Verbrüderungsbuche von S. Peter können wir bemerken, dass die Hand i, welche nach Karajan seit c. 820 eintrug, das Gedächtniss desselben festhalten wollte. Sie schrieb nämlich zu der Columne 70 und gerade zu den verstorbenen bayerischen Bischöfen odalhart, freilich ohne den Beisatz episcopus, aber ich meine doch, dass der Eintrag unter der Ueberschrift: Ord. comm. epor. vel abb. defunct. zwischen zwei Columnen von Bischöfen und Aebten unseren Oadalhart betreffen sollte.¹⁾ Ebenso hatte man auch in Benediktbeuern noch einige Jahrhunderte später, offenbar auf Grund älterer Aufzeichnung, die Kenntniss davon, dass Oadalhart der Nachfolger Manno's von Neuburg war. Kunstmann hat zum ersten Male, ohne die Notiz in unserer Richtung weiter zu verfolgen, darauf aufmerksam gemacht. Er entnahm dieselbe dem Cod. Ben. 118 saec. X/XI (jetzt Cod. lat. Monac. 4618). In ihm ist nämlich bei der Vertheilung der bischöflichen Sitze Bayerns durch Bonifaz in Willibaldi vita s. Bonifatii c. 7 eingefügt: Quartum (episcopum) in Nova civitate nomine Mannonem, cui Uodalhart episcopus successit.²⁾ Dazu stimmen auch Annalen einer alten Handschrift, welche Lazius benützt und in Bezug auf unsere Frage erhalten hat. Auch nach ihnen wäre Manno nicht ohne Nachfolger geblieben; aber derselbe heisst nicht Oadal-

1) Col. 21, 10 steht der Abt Adalhart von Corbie auch ohne den Beisatz Abb. eingetragen.

2) Kunstmann, Bemerk. üb. eine ungedr. Stelle aus der Lebensbeschreibung des h. Bonifacius. Oberbay. Archiv. I, 155. — Jaffé, Mon. Mog. p. 457.

hart, sondern Hildegart.¹⁾ Ich glaube aber, dass hier nicht ein unter anderen Verhältnissen leicht denkbarer Fehler des Schreibers untergelaufen ist, indem er Hildegart statt Oadalhart schrieb, sondern eine Combination vorliegt, welche absichtlich Hildegart statt Oadalhart setzte. Im J. 804 kommt nämlich auf dem schon erwähnten Tage zu Tegernsee unmittelbar hinter Oadalhart: *Hiltigero vocato Episcopo*, und dieser Hiltiker verdrängte wahrscheinlich bei dem Annalisten des Lazius den Oadalhart, wie es noch bis in die neuere Zeit bei den Schriftstellern der Fall ist. „Resch, schreibt Graf Hundt, glaubt in seinen Sebener Annalen Hiltikern wegen des Vorhandenseins zweier Bischöfe in Freising anderwärts unterbringen zu sollen, und weist auf das Bisthum Neuburg hin. Rettberg (in seiner Kirchengeschichte Deutschlands) ist geneigt, in Hiltiker jenen Hildegart zu erkennen, welcher nach einer Vormerkung bei Wolfgang Lazius aus ungenannten Annalen dem Bischof Mammo, vielmehr Manno, zu Neuburg gefolgt sein soll. Nach Anton Winters in seinen Vorarbeiten für Bayerns Kirchengeschichte entwickelten Ansichten hätte das Bisthum Neuburg bis zum

1) Lazius, de gentium aliquot migrationib. Frcf. 1600, p. 232. Es ist von der kirchl. Eintheilung Bayerns durch Bonifatius die Rede, dann fährt er fort: *Haec ex antiquo Annalium codice, ubi praeterea ista leguntur, sub paragrapho Zachariae Romani episcopi: Iste Zacharias, rogante Carole rege, duos episcopos ordinavit, Wiconem in novam civitatem, et Rozilonem (Tozzilonem, Tozzonem?) in Augustam. Deinde Dominus Pipinus jussit Bonifacium episcopum Maguntinum, cui secundus Gregorius vicem suam per Galliam et Germaniam commiserat, et Bilibaldum una cum ceteris sapientibus viris, ex praecepto domini Apostolici, per omne regnum res ecclesiasticas ordinare. Proinde b. Bonifacius episcopus eodem itinere venit in Boiariam, et sedens in civitate nova, ordinavit exinde episcopales sedes per totam Boiariam, atque ob merita sua deposuit Wiconem episcopum, et consensu atque praecepto domini Pipini regis et Odilonis ducis ordinavit illic Mannonem, eoque mortuo ordinatus est illic Hildegart episcopus.*

J. 809 gedauert, und so wäre dann 804 für das Auftreten Hiltikers als dessen Bischof Platz. Allein Rettberg bekämpft mit guten Gründen Winter in Bezug auf die Dauer des Bisthums Neuburg, indem er darthut, dass jener Reichskataster, in welchem die Civitas nova um 809 mit solcher Bedeutung erscheinen soll, dass in ihr ein Bischofssitz anzunehmen wäre, weder der Zeit nach feststehe, noch eine kirchliche Beziehung habe. Das Bisthum Neuburg, welches in Bonifazius Einrichtung der Kirche Bayerns sich nicht findet, kann wohl nur aus dem Zeitraume der Kämpfe zwischen Franken und Bayern stammen, wo es von politischer Bedeutung war, das Bisthum Augsburg nach den daselbe durchschneidenden Landesgränzen in zwei zu theilen. Mit der Einverleibung Bayerns in das grosse Frankenreich fielen die Gründe für einen Bischofssitz in Neuburg und war derselbe der Lage und Gestaltung nach unhaltbar geworden. Nach dem J. 788 fehlt denn auch jegliche Nachricht über ein Fortbestehen des Bisthums Neuburg, während schon an sich Bischof Manno's Leben über 788 hinaus kaum zu erstrecken sein dürfte, Hiltiker aber, wie vorbemerkt, noch 793 sich unter der Domgeistlichkeit Freising befunden zu haben scheint. Es wird daher eine spätere Aufstellung eines Bischofs zu Neuburg nach längst erloschenen Gründen für das Fortbestehen des Bisthums, aber auch in gleichem Grade eine weiter gefolgte Wiederabsetzung des Bischofs, wie sie Rettberg zur Erklärung des *vocatus Episcopus* Hiltiker andeutet, höchst unwahrscheinlich, zumal der Titel *vocatus Episcopus* in der Ausdehnung von zehn und mehr Jahren geführt worden sein müsste.“ Da aber Hundt den Oadalhart für einen Freisinger Coepiscopus erklärt, darum auch meint, Hiltiker erscheine auf dem Tage zu Tegernsee „mitten unter der Priesterschaft des Bisthums Freising nach den Bischöfen Atto und Oadalhart und vor den Aebten“, und da nirgends angedeutet ist, dass Hiltiker anderwärts die

bischöfliche Würde bekleidet habe, so kommt er begreiflich wegen der zwei gleichzeitigen Freisinger Coepiscopi in Verlegenheit, glaubt aber unter Hinweis auf die viel spätere Synode von Dingolfing 902, wo zwei Chorbischöfe des Bischofs von Eichstätt zugegen waren, diese Erscheinung für begründet halten zu dürfen. „Wir erblicken demnach, schliesst er, in Hiltiker einen Coepiscopus von Freising, dessen Wirksamkeit aber im Hinblick auf bald auftauchende andere Namen eine sehr kurze gewesen sein dürfte.“ Bei dem Verfahren Hundt's treten nämlich in der kurzen Zeit von 804—811 nicht weniger als vier, eigentlich sogar fünf Coepiscopi von Freising auf.¹⁾

Durch den oben geführten Nachweis, dass Oadalhart Bischof von Neuburg und Manno's Nachfolger war, ist diese ganze Combination mit Hiltiker als unbegründet beseitigt; aber allerdings auch wieder mehr Raum für ihn als Coepiscopus in Freising gewonnen. Gleichwohl ist Hundt auch hiemit auf einen Irrweg gerathen. Vocatus episcopus bedeutet auch jetzt keinen Chor- oder Weihbischof, sondern mindestens einen ernannten, noch nicht seinen Stuhl in Besitz nehmenden Bischof. Mit Hilfe des Verbrüderungsbuches von S. Peter wäre er aber vielleicht darauf gekommen, wo dieser Hiltiker Bischof gewesen. In der Columnne 61 steht nämlich an der Spitze mehrerer Bischöfe hiltigaer eps, allerdings erst von der Hand k eingetragen, welche dem dritten bis achten Jahrzehent des IX. Jahrhunderts angehört; aber die Bischöfe, welche sich folgen: hiltigaer, Daniel, heimpert sind, wie Karajan bemerkt, drei sich folgende Bischöfe Trients, deren Lebenszeit in die Jahre 802 bis 845 fällt, der erste, Hiltigaer, also gerade in die Zeit, wo er in der Freisinger Urkunde auftritt. In der Columnne 47 ist er von der Hand q, der nämlichen, welche hier auch Arn Archiep.

1) Hundt, Karol. Urkunden, S. 56 ff.

eintrug, als hiltegarus e^ps eingeschoben, ein Beweis, dass der Trienter Bischof in Salzburg und in der bayerischen Kirche wohlbekannt war. Würde der Freisingische Domgeistliche, welcher 772 (M. 28) und 793 (M. 111) in Freisinger Urkunden erscheint, der spätere Bischof Hiltiker sein, so würde dieser allerdings aus Freising nach Trient berufen worden sein und vielleicht vor seinem Abgange in seine Diöcese der Translation des hl. Quirinus und dem Tag zu Tegernsee beigewohnt haben.

Oadalhart als Nachfolger Manno's im Bisthum Neuburg ist, glaube ich, vollkommen gesichert. Nun entstehen aber neue Fragen: Wie lange war er Bischof von Neuburg? Hatte er selbst noch einen Nachfolger? Die Antwort auf diese Fragen ist weit schwieriger noch, als die Feststellung Oadalharts als Bischof von Neuburg. Während der Lebenszeit desselben tritt nämlich noch der Bischof Sindpert von Augsburg auf, welcher das Bisthum Neuburg wieder mit dem von Augsburg vereinigt hat. Dieses steht fest aus folgenden Thatsachen. Gegen Ende des VIII. Jahrhunderts tritt Oadalhart, obwohl noch am Leben, als bayerischer Bischof zurück und Sindpert an seine Stelle, ja als Papst Leo III. den bayerischen Bischöfen 798 die Erhebung Arn's zum Erzbischof ankündigt, wird er in dessen Schreiben ausdrücklich Bischof von Neuburg genannt: Sintperto ecclesiae Nivuinburgensis.¹⁾ Auf der Synode der bayerischen Bischöfe zu Reisbach, in Bezug auf welche Sintpert eine Sendung des Königs Karl des Grossen an Erzbischof Arn erhalten haben soll, war ebenfalls neben den übrigen bayerischen Bischöfen nur er als Bischof von Neuburg vertreten: Simbertus Newburgensis,²⁾ und wenn er auch in der von Meichelbeck an-

1) Kleymaiern, Juvavia, Anhang No. 10. Zahn, Urkdbch. d. Herzogth. Steiermark. I. Nr. 2.

2) Pertz, leg. III, 496.

geführten, für die Freisinger Kirche zu Reisbach ausgefertigten Urkunde zugleich mit Alim von Seben nicht genannt ist, so fehlt doch auch Oadalhart.¹⁾ Ebenso fehlen beide auf der Synode zu Salzburg 807,²⁾ obgleich Oadalhart wenige Monate später auf dem schon erwähnten Tag zu Kloster Gars wieder auftritt. Endlich ist Sindpert auch faktisch in einer Freisinger Urkunde als der Ordinarius in der Diöcese Neuburg anerkannt, da von ihm der Freisinger Bischof Atto († 810) die Erlaubniss zur Einweihung zweier Kirchen in Ecknach bei Aichach auf dem Boden der Neuburger Diöcese erhielt.³⁾

Darüber kann also kein Zweifel erhoben werden, dass Sindpert gegen Ende des VIII. Jahrhunderts das Bisthum Neuburg besass. Es fragt sich nur: seit welchem Jahre diese Aenderung eingetreten ist. Dasselbe ist annähernd nachzuweisen und trifft allerdings mit der Zeit zusammen, in welcher ein Grund für ein besonderes Bisthum Neuburg nicht mehr bestand. Wir sahen, dass Oadalhart spätestens in der ersten Hälfte 774 Bischof von Neuburg wurde, zu einer Zeit, wo Sindpert noch gar nicht Bischof von Augsburg (seit 779) gewesen sein soll. Im Eintrage der lebenden Bischöfe Bayerns in das Verbrüderungsbuch von S. Peter ist wohl Oadalhart mit seiner Congregation, nicht aber Sindpert von Augsburg oder Neuburg genannt, und da derselbe, wie oben gezeigt, zwischen 784—792 gemacht sein muss, so muss Oadalhart in diesen Jahren noch Bischof von Neuburg gewesen sein, und kann es Sindpert mindestens 784, wo der zuletzt eingetragene Freisinger Atto Bischof wurde, noch nicht gewesen sein. Nun verwickelten sich

1) Meichelbeck, hist. Fris. I, 94.

2) L. c. II, No. 286. — Pertz, leg. III, 479 sq.

3) L. c. II No. 429: . . . propter familiarem fraternitatem, quam cum Attone fidele Episcopo semper habuerunt, cum licentia Sindberti Episcopi Attonem ep. conduxerunt, ut ipse illorum consecrasset ecclesias.

die Verhältnisse in Bayern immer mehr, und 788 wird das Land dauernd mit dem Frankenreiche verknüpft. Auch die kirchlichen Verhältnisse konnten sich dem Wechsel nicht entziehen. Schon 789 vergab Karl das Kloster Chiemsee an den Bischof Angilramm von Metz und Papst Leo III. selbst erwähnt in seinem Schreiben an die bayerischen Bischöfe (798), dass sich Karl der Grosse der Ordnung der Kirchenprovinz Bayern angenommen und diese allseitig, wie es sich ziemte, wunderbar geordnet habe.¹⁾ Da sich aber der Papst auf ein Bittgesuch der Bischöfe beruft, so muss die Sache wohl einige Jahre zurückreichen. Und in der That sehen wir Sindpert selbst um 792 von einer Aenderung seiner Stellung getroffen. Derselbe vereinigte 787 nach dem Tode des Abtes Amicho die Abtei Murbach mit seinem Bisthum, behielt sie jedoch nur bis 792, indem sie nach einer kurzen Verwaltung durch Karl den Grossen selbst²⁾ an Bischof Gerhoch von Eichstätt 793 verliehen wurde. Sollte diese Aenderung ohne Entschädigung Sindperts vor sich gegangen sein? Ich glaube nicht und möchte letztere gerade in der Verleihung des Bisthums Neuburg erblicken, das ja auch in Neuburg seine Congregation nach den Ver-

1) Kleymaiern, Juvav. Anhg. No. 10: *Dilectionis vestre quas nobis petitorias emisistis sillabas, libenti suscepimus animo, in quibus ferebatur ut in provincia vestra Bajovuariorum archiepiscopum ordinareremus, quomodo provincia ipsa mirifice a filio nostro Domino Karolo excellentissimo rege Francorum et Longobardorum atque patricio Romanorum penitus ex omni parte sicut decuit ordinata est.*

2) Schöpflin, *Alsat. dipl. I.* No. 67, 68, von 792—794, wenn in der zweiten wie in der folgenden 69 das Regierungsjahr richtig ist und nicht ebenfalls 792 gelesen werden muss, da dem B. Gerhoch von Eichstätt nach den *Annal. Alam.* bei Pertz *Scr. I.* 47 schon 793 das Kl. Murbach verliehen worden ist. Auch Jaffé, *Mon. Alcuin.* p. 340 n. 5 bestreitet diese letztere Angabe nicht, obwohl er auf Schöpflin u. die *Gall. chr. XV*, 540 hinweist, welche Gerhoch erst 795 Abt werden lassen.

brüderungsbuche von S. Peter oder Religiosen nach der Gebets-Convention der bayerischen Bischöfe hatte. In diese Zeit also muss auch die Verdrängung des Bischofs Oadalhart fallen.

Von da an gibt es nur noch Vermuthungen über die Stellung des Oadalhart. Das Einladungsschreiben Arn's an die Bischöfe, sich zur Synode in Reisbach einzufinden, fordert dieselben auf, auch ihre Chorbischöfe und Archipresbiter zur Synode mitzubringen. In den Verzeichnissen sind aber keine Chorbischöfe, sondern nur Archipresbiter als anwesend genannt. Da ist nun bemerkenswerth, dass an der Spitze derselben ein Odalhart steht.¹⁾ Hundt, welcher nur die schon berührte Freisinger Urkunde bei Meichelbeck in Betracht zieht, meint: die Archipresbiter „Amo und Paldrih sind auf der Synode zu Reisbach um 799, wohin Erzpriester Ellannod seinen Bischof (Atto von Freising) begleitet hatte. Es waren daselbst auch Arno und die Bischöfe von Regensburg und von Passau. Jene Erzpriester, welche in den Urkunden von Freising nirgends genannt sind, werden daher mit den erwähnten Bischöfen nach Reisbach gekommen sein.“²⁾ Nach den weiteren Nachrichten waren aber ausser diesen auch die anderen bayerischen Bischöfe von Seben und Neuburg (*in unum congregatis archiepiscopo, cunctis episcopis Bavarie . . .*) Alim und Sindpert anwesend, und sie werden wohl ebenso wie ihre Collegen ihre Archipresbiter mitgebracht haben. Wenn aber in der Freisinger Urkunde Alim und Sindpert sowie zwei Archipresbiter fehlen, so werden diese letzteren wohl auch die Archipresbiter der fehlenden Bischöfe gewesen sein. Jedenfalls aber gehört der Archipresbiter Oadalhart nicht nach Freising.

1) Pertz, leg. III, 496: Archipresbiteri: Odalhart, Paldrih, Ospald, Emod. Früher las man statt Odalhart: Adalhard.

2) Hundt, Karol. Urk. S. 92.

Würde er nun der Oadalhart episcopus der Freisinger Urkunden sein,¹⁾ so würde sich uns die Erscheinung darbieten, dass der frühere Neuburger Diöcesanbischof, seitdem Sindpert das Bisthum Neuburg mit dem von Augsburg vereinigte, die Stellung eines Archipresbiters unter Sindpert einnahm. Es würde diese Vermuthung auch zu einer anderen fast gleichzeitigen Nachricht stimmen. Gerade damals nämlich gab es eine neue Veränderung in der Diöcese Augsburg-Neuburg, indem Sindpert seinen Sitz von Neuburg, wo er nach dem Schreiben Leo's III. von 798 war, nach Staffelsee verlegte; denn in dem Schreiben des nämlichen Papstes vom 11. April 800 an die bayerischen Bischöfe heisst es bereits: Sintberto Stafnensis ecclesie.²⁾ Das kann nicht ohne eine Auseinandersetzung mit Oadalhart und den bayerischen Bischöfen geschehen sein. Es wäre möglich, dass Sindpert den bayerischen Theil seiner Diöcese (Neuburg) Oadalhart in der Stellung eines Archipresbiters überliess, und dass dieser in der Gegenwart Sindperts, wie in

1) Es ist höchst wahrscheinlich, dass dieser Odalhart wirklich der Archipresbyter Sindperts war. In der Urkunde für Freising kommen vier Bischöfe: Waltrih von Passau, Arn von Salzburg, Adalwin von Regensburg und Atto von Freising vor. Der Archipresbyter Atto's ist bekannt und der in den Freisinger Urkunden oft genannte Ellannod. Der in der Reisbacher Urkunde für Freising wie in den Unterschriften der Reisbacher Synode vorkommende Hiltiperht diaconus ist an Stelle eines Archipresbyters der Begleiter Arn's von Salzburg. Vgl. den Eintrag desselben im Verbrüderungsbuch col. 14, 5 hiltibertus diac. unmittelbar unter arn. Amo und Paldrih fallen dann auf Walderich und Adalwin. Für Paldrih ist dies auch durch M. 118 erwiesen, da hier neben Arn, Adalwin, Atto und Walderih vorkommen: Ellannod archipresb., Theorolf diac., Paldrih archipresb., Oadalfried presb. Die Archipresbyter Odalhart und Ospald können also in der That nur auf die Bischöfe Sindpert und Alim, welche die Urkunde für Freising nicht unterzeichneten, fallen. Es ist also nur die Wahl, ob man Odalhart Sindpert oder Alim zutheilen will.

2) Kleymaiern, Juvav. Anhg. No. 14.

Reisbach, sich nur als Archipresbiter unterzeichnete, ausserdem aber seinen Titel Bischof fortführte und mit ihm genannt wurde. Denn wir sehen auch anderwärts, dass Bischöfe nicht gerade immer als solche bezeichnet wurden, wenn sie noch ein anderes Amt bekleideten, indem z. B. Johannes, Bischof von Constanz und Abt von S. Gallen öfter nur Abt heisst.¹⁾ Es wäre jedoch auch denkbar, dass nach 800 eine neue Aenderung eingetreten und Neuburg als selbständiges Bisthum fortgeführt worden wäre.

Diese Vermuthung scheint nicht ohne Anhaltspunkte zu sein. Eben in diesen Jahren nahm Karl der Grosse eine durchgreifende Organisation der deutschen Kirche vor. Wie die Kirchenprovinz Bayern ihren Metropolit in dem Salzburger Bischof Arn erhielt, so wurde Köln gleichzeitig zur Metropole erhoben und dem Bischof Hiltebold als Erzbischof übertragen. Damit erlitt aber die Metropole Mainz wesentliche Verluste. Im J. 751 constituirte Papst Zacharias die Mainzer Provinz aus den Bisthümern: Tongern, Köln, Worms, Speier, Utrecht und denjenigen, welche in den von Bonifaz neu bekehrten Ländern errichtet werden,²⁾ also Würzburg und Eichstätt, da Erfurt bald wieder einging. Durch die Erhebung Köln's zur Metropole gingen also dieses, dann Tongern und Utrecht für Mainz verloren, welcher Verlust natürlich wieder gedeckt werden musste, und wozu zunächst nur die alamannischen Bisthümer übrig blieben. Die Suffraganstellung Augsburgs war darum selbst eine schwankende, indem es sich fragte, ob es zu Salzburg oder Mainz geschlagen werden solle. Wenn aber das bisherige Bisthum Neuburg zugleich mit Augsburg unter Mainz gestellt werden sollte, so war dies gleichbedeutend mit der Verkleinerung der Kirchenprovinz Bayern oder mit einer

1) Wartmann, Urkdbuch. von S. Gall. I. No. 37. 47. 62.

2) Jaffé, Mon. Mag. p. 227.

empfindlichen Beeinträchtigung der Metropole Salzburg. Das würde aber so wenig als andere Erzbischöfe Arn gern gesehen haben, der so sorgfältig über den Besitz seiner Kirche und die Grenzen seines Erzbisthums gegen Aquileia hin wachte. Im J. 800, wie das Schreiben Papst Leo's III. bezeugt, war auch in der That Sindpert als Bischof von Staffelsee wenigstens für den bayerischen Theil seiner Diöcese, das Bisthum Neuburg, noch Mitglied der bayerischen Kirchenprovinz. Es entspräche daher ganz der Lage der Dinge, wenn die bayerischen Bischöfe die Selbständigkeit des Bisthums Neuburg hätten bewahrt wissen wollen. Da aber schon 829 auf der vom Kaiser angeordneten Mainzer Synode Augsburg zur Metropole Mainz gehört und die Metropole Salzburg nur noch die Suffraganbisthümer Freising, Regensburg, Passau und Seben zählt,¹⁾ so ist zwischen 800 und mindestens 827/8 die Aenderung in der Suffraganstellung Augsburgs erfolgt. Solange aber Arn, der am Hofe wie in Rom gleich angesehene und um beide gleich verdiente Erzbischof, lebte († 24. Jan. 821), wurde wohl keine völlige Veränderung vorgenommen; allein die Verhandlungen über die Stellung Augsburgs und Neuburgs zu Salzburg oder Mainz mögen schon in seine Lebenszeit sich erstreckt haben. Sindpert wenigstens und überhaupt ein Augsburger Bischof erscheint nach 800 nie mehr unter den bayerischen Bischöfen, so oft sie sich auch versammeln oder zusammenfinden, während dabei noch immer Oadalhart auftritt. So fehlt Sindpert 807 auf der bayerischen Synode zu Salzburg, wo manches Nützliche und auch das Zehentverhältniss verhandelt wurde,²⁾ und in gleicher Weise ist

1) Hefele, Conc-Gesch. IV, 72. Hartzheim Conc. Germ. II, 54 sq.

2) Meichelbeck II. No. 286: Dum se congregasset Synodus Episcoporum, Abbatum ceterorumque Clericorum Bajoariae Provinciae ad metropolim Salzburgensem . . . Arn archiepisc. Atto, Adalwinus, Einricus, Hato . . .

kein Augsburger Bischof auf der Regensburger Synode, deren Zeit nicht angegeben ist, aber von Resch ¹⁾ um 809 angesetzt wird, sowie auf dem Gerichtstag von Ergolting 823, ²⁾ während bei den beiden letzten Conventen regelmässig ein Agnus als bayerischer Bischof zu den übrigen an letzter Stelle hinzutritt. Resch nimmt diesen als Neuburger Coepiscopus des Sindpert, ³⁾ was jedoch Hundt bestreitet, indem er meint: „Er dürfte einem der Bayerischen Bisthümer als Coepiscopus zuzutheilen sein. Ihn mit Resch, in dessen Annalen von Seben, dem Bisthum Augsburg-Neuburg zu überweisen, können Gründe kaum geltend gemacht werden. Keinenfalls war Neuburg um 822 noch eigenes Bisthum.“ ⁴⁾

Allein diese Behauptung Hundt's kann ich zu der meinigen durchaus nicht machen, indem sie von zwei nicht bewiesenen Voraussetzungen ausgeht, dass nämlich einmal um 822 Neuburg kein selbständiges Bisthum mehr gewesen sein könne, und dass zweitens jeder Bischof, dessen Sitz man nicht anderswoher wisse, ein Coepiscopus sein müsse. Mir erscheint die Lage der Dinge anders. Oadahlart ist bis 808 sicher, und zwar als Bischof, zu verfolgen ⁵⁾; im J. 809 oder 810 muss er hochbetagt gestorben sein. Der Tod Sindperts wird ebenfalls 809 angesetzt. Um die nämliche Zeit tritt aber auch Agnus als bayerischer Bischof auf, und zwar gerade so wie Manno und ursprünglich Oadal-

1) Resch, Annal. Sabion. II, 21. — Meichelbeck, No. 256: Hoc autem factum est ad Reganaspuruc in publico conventu Episcoporum, seu etiam Presbyterorum, in quo erat Arn Archiepisc., Atto Episc., Adalwinus Episc., Hato Episc., Einrich Episc., Agnus Episc.

2) Meichelbeck No. 434: Dum sedissent Cotafrid videlicet, et Hatto ad Ergeltingas, Adalram, Hitto, Baturich, Reginheri, Agnus Episcopi . . .

3) Resch II, 21 n. 46.

4) Hundt, Karol. Urk., S. 60.

5) Hundt, a. a. O., S. 56 erblickt auch M. 172 in dem Oadahlart ohne Titel unseren Bischof, also 8. Sept. 809.

hart als fünfter neben Salzburg, das jetzt Metropole ist. Es mag also sein, dass mindestens nach dem Tode Sindperts und Oadalharts die bayerischen Bischöfe die Wiederherstellung der ursprünglichen bayerischen Provinz anstrebten und erreichten,¹⁾ dass aber nach dem Tode Arn's das Bisthum Neuburg für immer mit Augsburg und der Metropole Mainz vereinigt wurde. Dazu stimmt auch das Zusammentreffen der einzelnen Daten sehr gut: Arn stirbt 821, Agnus kommt zum letzten Male vor 823, und 829 ist Augsburg Suffragan-Bisthum von Mainz, während von Neuburg oder einem fünften bayerischen Bischof keine Rede mehr ist.

1) Ganz unstichhaltig ist jedenfalls die Meinung Streber's i. d. Art. Augsburg der 2. Aufl. des Wetzter und Welte'schen Kirchenlexikons col. 1620: „Als im J. 798 Salzburg zur Metropole der bayer. Lande erhoben wurde, bewirkte Sintbert, dass alle der Augsburger Kirche zugehörigen bayer. Theile von Salzburg unabhängig wurden und die *parochia ambarum partium Lici fluminis* (Translat. s. Magni, MG. SS. IV, 425) der Metropole Mainz unterstellt blieben.“ Bis zum J. 800 stand Augsburg kaum schon unter Mainz und war Sindpert die Lostrennung der Neuburger Theile von Salzburg noch nicht gelungen. Dem Papste war wohl bekannt, dass derselbe sich nunmehr in Staffelsee aufhalte, aber er rechnete ihn doch noch zu den Bischöfen der „*provincia Baiuvariorum*“ (Juvavia, Anhg. No. 14). Später kommt aber Sintpert, ausser in dem Mandatum von Aachen (Pertz, leg. I, 90), wo sich aber keine Ortsangabe findet, in gleichzeitigen Schriftstücken nicht mehr vor. Die Stelle in der *Translat. s. Magni*, auf welche sich Streber beruft, heisst aber: *Parochiam vero ambarum partium Lici fluminis per auctoritatem domni Leonis tunc temporis papae et confirmationem domni Karoli iam facti imperatoris in utroque regno simul Domino favente coadunavit.* Darin steht aber keine Silbe davon, Sindpert habe bewirkt, dass die Diözese Augsburg sammt ihrem bayerischen Theile der Metropole Mainz unterstellt blieb; vielmehr nur soviel, als uns auch sonst aus gleichzeitigen Quellen bekannt ist, dass nämlich wirklich Sindpert das Bisthum Augsburg mit Neuburg innehatte. Wie schlecht übrigens der späte Verfasser der *Translatio s. Magni* unterrichtet war, zeigt er schon dadurch, dass er die Vereinigung erst geschehen lässt, als Karl d. Gr. bereits Kaiser war.

Ich wiederhole jedoch, dass die Erörterungen über Neuburg seit dem Auftreten Sindperts als Neuburger Bischof nur Vermuthungen sind, welche übrigens ebensoviel Berechtigung für sich haben, als die gegentheiligen Annahmen.

Herr v. Druffel hielt einen Vortrag:

„Beiträge zur militärischen Würdigung
des schmalkaldischen Krieges.“

Derselbe wird später in den Sitzungsberichten veröffentlicht werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: [1882-1](#)

Autor(en)/Author(s): Friedrich Johann

Artikel/Article: [Die vocati episcopi Erchanfried und Otkar der Passauer und der Oadalhart episcopus der Freisinger Urkunden 313-348](#)